



1.3.2 Eltern- und Kinderrechte

Artikel 6 Grundgesetz (GG) regelt das Verhältnis von Kindern, Eltern und Staat.

- Subsidiaritätsprinzip dient als zentrale Orientierung für die Bestimmung des Verhältnisses.
- Kinderrechte sind noch nicht explizit in das GG aufgenommen, aber verfassungsrechtlich ist klar, dass Kinder Grundrechtsträger sind. (Aktuell: Bestrebungen der Aufnahme von Kinderrechten in das GG)

Die UN-Kinderrechtskonvention (ratifiziert in Deutschland am 05.04.1992) differenziert die Kinderrechte in

- Versorgungs- und Förderrechte („provision“),
- Schutzrechte („protection“),
- Beteiligungsrechte („participation“).

Weitere gesetzliche (Beteiligungs-)Rechte von Kindern, Jugendlichen und Eltern finden sich im SGB VIII.